Drucksachen-Nr. 5079

Wahlperiode 2014-2020

BfB
überparteilich für Bielefeld

BfB-Ratsfraktion · Niederwall 25 · 33602 Bielefeld

An den
Vorsitzenden des HWBA
Herrn Oberbürgermeister Pit Clausen

Bürgergemeinschaft für Bielefeld e.V.
BfB-Ratsfraktion

Altes Rathaus · Niederwall 25
33602 Bielefeld

Tel. 0521-51 33 77
Fax 0521-51 34 40

bfb.ratsfraktion@bielefeld.de
www.bfb-bielefeld.de
Bielefeld, den 27.06.2017

Antrag der BfB-Fraktion für ein Alkoholverbot im Bereich der Stadthalle, des Bahnhofsvorplatzes, in der Sitzung des HWBA am 06.07.2017

Sehr geehrter Herr Clausen,

zur Sitzung des HWBA am 06.07.2017 stellen wir folgenden Antrag:

Beschlussvorschlag:

Der HWBA beauftragt die Verwaltung mit rechtlichen Möglichkeiten (ordnungsbehördliche Verordnung) ein Alkoholverbot vom Willy-Brandt-Platz, entlang der Herbert-Hinnendahl-Straße einschließlich des Bahnhofsvorplatzes und weiter an der Straße Am Bahnhof bis zur Nahariyastraße, von dieser bis zur Herforder Straße sowie von dieser wiederum zum Willy-Brandt-Platz nach dem Vorbild anderer, unten beschriebener, Städte zu veranlassen.

Begründung:

Einen Monat nach der Einführung eines Alkoholverbotes in Teilen der Stadt Duisburg zieht die Stadt Duisburg ein positives Fazit. (Westfalen Blatt vom 19.07.2017, Zeitung „Der Westen" vom 18.06.2017). Seit Einführung des Alkoholverbotes seien nur noch wenige Personen der Alkoholszene angetroffen worden.

Auch andere Städte wie Herne (seit 2016) oder Gelsenkirchen (seit 2008) können auf die positive Wirkung der Alkoholverbote verweisen.

Die Stadt Herford berät darüber hinaus ebenfalls über ein Alkoholverbot in der Innenstadt.

In NRW gibt es bislang noch keinen höchstrichterlichen Entscheid zu Alkoholverboten. In Niedersachsen hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg aber bereits im November 2012 entschieden, dass ein solches Verbot für die Stadt Göttingen gerichtsfest ist.

(11. Senat des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hat mit Urteil vom 30. November 2012 - 11 KN 187/12 - einen gegen die Verordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums in der Göttinger Nikolaistraße gerichteten Normenkontrollantrag abgelehnt und damit die Wirksamkeit der Verordnung bestätigt).

Aus diesem Grund spricht sich die BfB dafür aus, dem Vorstoß der Stadt Duisburg zu folgen und ebenfalls ein, zunächst befristetes, Alkoholverbot im oben bezeichneten Bereich auszusprechen. Die Gastronomie in diesem Bereich ist hiervon auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dorothea Becker
(BfB Fraktionsvorsitzende)